

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Oktober 2023

1170. Änderung des Strassengesetzes, Umsetzung von Motionen betreffend Radwegnetz und Radwegfonds (Vernehmlassung, Ermächtigung)

A. Ausgangslage und Auftrag

Am 28. September 2020 wurden im Kantonsrat zwei Motionen zur Verbesserung der Strasseninfrastruktur für sicheres Velofahren eingereicht. Der Regierungsrat wurde eingeladen,

- die gesetzlichen Anpassungen zur Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel im Umfang von 30 Mio. Franken pro Jahr für die Behebung der 1200 Schwachstellen gemäss Velonetzplan vorzulegen. Ziel soll sein, dass mindestens ein Drittel der Schwachstellen bis 2030, mindestens deren zwei Drittel bis 2040 behoben werden, sodass der Velonetzplan bis 2050 durchgängig realisiert ist. Dafür erstellt der Regierungsrat ein zusätzliches Bauprogramm (Motion KR-Nr. 364/2020 betreffend Sicheres und effizientes Velofahren dank Behebung der 1200 Schwachstellen bei der Veloinfrastruktur);
- die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, damit jedes Strassenprojekt – sowohl Neubau- als auch Sanierungsprojekte – einer systematischen Überprüfung und einem Abgleich mit dem kantonalen Velonetzplan und den darin ausgewiesenen Schwachstellen unterzogen wird. Ziel ist es, dass bei sämtlichen Strassenbauprojekten immer auch die damit verbundenen Schwachstellen gemäss Velonetzplan behoben werden oder dass die Voraussetzungen in den Projekten so gesetzt werden, dass der Schwachstellenbehebung nichts im Weg steht (Motion KR-Nr. 365/2020 betreffend Sicheres Velofahren dank systematischer Überprüfung und Abgleichung von Strassenprojekten mit dem kantonalen Velonetzplan zur Behebung von Schwachstellen).

Mit Stellungnahme vom 2. Dezember 2020 beantragte der Regierungsrat, die beiden Motionen abzulehnen, erklärte sich jedoch bereit, die Motion KR-Nr. 364/2020 als Postulat entgegenzunehmen (RRB Nrn. 1196/2020 und 1197/2020). Die Erstunterzeichnerin erklärte sich mit der Umwandlung in ein Postulat am 8. Februar 2021 nicht einverstanden. Am 28. März 2022 beschloss der Kantonsrat, die Motionen KR-Nrn. 364/2020 und 365/2020 an den Regierungsrat zu überweisen.

Mit der Motion KR-Nr. 62/2021 betreffend Thesaurierender Fonds für Radwege wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen thesaurierenden Fonds für Radwege zu schaffen. Die jährlich budgetierten Mittel (siehe auch § 28a Strassengesetz [StrG, LS 722.1]) sollen diesen Fonds äufnen und die laufenden Ausgaben zur Erstellung der Radwege diesem Fonds entnommen werden. Die im Budget eingestellten Beträge, die nicht beansprucht werden, sollen im Fonds verbleiben und mit der entsprechenden Zweckbindung für künftige Projekte erhalten bleiben. Nachdem der Regierungsrat am 26. Mai 2021 die Ablehnung der Motion KR-Nr. 62/2021 beantragt hatte (RRB Nr. 574/2021), beschloss der Kantonsrat am 29. August 2022 deren Überweisung.

Wie in seinen Stellungnahmen zu den Motionen ausgeführt, unterstützt der Regierungsrat die Verbesserung und den Ausbau der Veloinfrastruktur und ist bestrebt, die diesbezüglichen Schwachstellen zu beheben. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen hierfür beurteilt der Regierungsrat jedoch insgesamt als ausreichend. Mit den neuen strategischen Vorgaben im Veloförderprogramm 2 (Vorlage 5671), dem geplanten Umsetzungscontrolling und den zusätzlich budgetierten Mitteln werden sowohl die notwendigen Mittel als auch die Steuerung der Schwachstellenbehebung sichergestellt. Mit Beschluss Nr. 102/2023 hat der Regierungsrat zudem zur Behebung der Schwachstellen bei der Veloinfrastruktur im Tiefbauamt fünf neue Stellen geschaffen. Darüber hinaus könnte der Kantonsrat bei der Festsetzung des jährlichen Budgets bereits heute die vom Regierungsrat beantragten Mittel erhöhen. Die Errichtung eines eigenen Fonds für Radwege erachtet der Regierungsrat demgegenüber als nicht zielführend, um den Ausbau der Veloinfrastruktur voranzutreiben. Im Gegenteil werden zusätzliche Fonds, die aus dem Strassenfonds gespiesen werden, die Flexibilität in der Steuerung verringern, was sich in Zukunft als Nachteil erweisen könnte. Im Ergänzungsbericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 346/2016 betreffend Strassengelder für Strassen (Fonds im Eigenkapital) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die 2023 hinzugekommenen jährlichen Ausgaben durch die Beiträge an den Unterhalt von Gemeindestrassen sowie die sinkenden Einnahmen durch die fortschreitende Elektrifizierung die Verschuldung des Strassenfonds deutlich erhöhen werden (Vorlage 5633b). Diese Entwicklung dürfte sich durch die vorliegende Vorlage zur Änderung des Strassengesetzes weiter verschärfen.

Der Regierungsrat ist gemäss § 43 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) verpflichtet, überwiesene Motionen zu erfüllen, indem er dem Kantonsrat den Entwurf zu einem Erlass oder der Änderung eines Erlasses unterbreitet. Da alle drei Motionen die Verbesserung des Radwegnetzes anstreben und auf eine Änderung des Strassengesetzes abzielen, sollen sie in einer Vorlage behandelt werden.

B. Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die Ziele der Motionen durch eine Änderung von § 28a StrG betreffend den Bau von Radwegen umzusetzen. Hierfür ist der jährlich budgetierte Betrag zur Erstellung des Radwegnetzes auf der Grundlage der regionalen Richtpläne (Velonetzplan) auf 30 Mio. Franken zu erhöhen und ein aus dem Strassenfonds (§ 28 StrG) gespeister Fonds für Radwege zu schaffen. Für die Behebung der Schwachstellen ist keine Gesetzesänderung notwendig. Mit den neuen strategischen Vorgaben im Veloförderprogramm 2 (Vorlage 5671), dem geplanten Umsetzungscontrolling und den zusätzlich budgetierten Mitteln werden sowohl die notwendigen Mittel als auch die Steuerung der Schwachstellenbehebung sichergestellt.

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung erfüllt der Regierungsrat den gesetzlichen Auftrag. Er ist jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass die Änderung des Strassengesetzes nicht notwendig ist. Der Regierungsrat unterstützt die Verbesserung und den Ausbau der Veloinfrastruktur und ist bestrebt, die diesbezüglichen Schwachstellen zu beheben. Er hat dafür auch bereits die dafür notwendigen und zielführenden Massnahmen gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ergriffen und umgesetzt. Der Fortschritt bei der Behebung der Schwachstellen wird in der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bereits heute durch den KEF-Indikator «L7 teilweise oder ganz behobene Velonetzplan-Schwachstellen (Verkehrsfreigabe im Berichtsjahr)» transparent ausgewiesen.

C. Ermächtigung

Um betroffenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage zu äussern, ist die Volkswirtschaftsdirektion zu ermächtigen, ein Vernehmlassungsverfahren zur entsprechenden Änderung des Strassengesetzes durchzuführen (§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 13 und 14 Rechtsetzungsverordnung [LS 172.16]).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, zur Änderung von § 28a des Strassengesetzes, Radwegnetz, eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Dieser Beschluss ist bis zum Beginn der Vernehmlassung nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli